Kantonsrat St.Gallen 22.08.05

Gemeindegesetz

Antrag vom 16. Februar 2009

für die 1. Lesung

SP-Fraktion (Sprecher: Bosshart-Thal)

Art. 57 Abs. 2:

Fachkundig ist, wer:

- a) als Revisor oder Revisorin nach der eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzgebung zugelassen ist, oder
- b) über eine Ausbildung verfügt, welche auch Buchhaltung sowie Finanz- und Rechnungswesen umfasst <u>und</u> sich bei seiner beruflichen Tätigkeit von zusammenhängend wenigstens drei Jahren, die bei Amtsantritt nicht länger als drei Jahr zurückliegt, mit Fragen der Buchhaltung sowie des Finanz- und Rechnungswesen oder der Rechnungsrevision befasste.